



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.05.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	15.06.2021	zur Kenntnis
Bau- und Betriebsausschuss	17.06.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2021	zur Kenntnis
Stadtrat	29.06.2021	zur Kenntnis

77. Änderung des Flächennutzungsplans "Kombibad Voerde" sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 "Kombibad Voerde"

hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie aus der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die in der Anlage 1 dieser Drucksache dargestellten Behandlungsvorschläge zu den bislang im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 77. Flächennutzungsplanänderung „Kombibad Voerde“ zur Kenntnis
- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die in der Anlage 2 dieser Drucksache dargestellten Behandlungsvorschläge zu den bislang im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ zur Kenntnis

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind für die Erstellung einer Artenschutzprüfung Stufe I sowie einer schalltechnischen Untersuchung Kosten in Höhe von ca. 5.350 € (inkl. MwSt.) entstanden, die im Haushalt 2020 veranschlagt wurden.

Für Modifikationen der bestehenden sowie die Beauftragung zusätzlicher Gutachten können weitere Kosten entstehen. Zudem ist zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht bekannt, in welcher Größenordnung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein werden.

Der städtische Eigenanteil für die Umsetzung eines Kombibads am Standort „Allee“ ist abhängig von verfügbaren Förderprogrammen und den darin festgelegten Förderquoten.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	

* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Die Erweiterung und Nutzungsintensivierung der bestehenden Freibadnutzung zu einem Kombibad geht ebenfalls mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrads einher. Der ökologische Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff wird im Bauleitplanverfahren erarbeitet. Durch die Verlagerung des bestehenden Hallenbads entsteht zusätzlich ein Flächenpotenzial, welches zukünftig vor Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich genutzt werden könnte. Das Verfahren zur Standortfindung ist abgeschlossen, so dass keine alternativen Handlungsoptionen bestehen. Im Zusammenhang mit der folgenden Aufgabe des bestehenden Hallenbads ist „gesamtbilanziell“ eine positive Auswirkung zu erwarten, da für den zukünftigen Neubau eine zeitgemäße Bauweise sowie für den Betrieb der Anlage eine energieeffizientere Technik angewendet werden soll.
-------------	---

Sachdarstellung:

Am 31.03.2020 ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ durch den Rat der Stadt Voerde beschlossen worden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Hierzu ist ergänzend am 15.12.2020 der Aufstellungsbeschluss zur 77. Flächennutzungsplanänderung „Kombibad Voerde“ gefasst worden.

Zudem sind der Regionalverband Ruhr und der Kreis Wesel mit Schreiben von Anfang Mai 2020 (zum Bebauungsplan Nr. 140) und Februar 2021 (zur 77. Flächennutzungsplanänderung) zur Stellungnahme zur Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) gebeten worden.

Die wesentlichen Inhalte der Antwortschreiben des Regionalverbands Ruhr sowie des Kreises Wesel zur landesplanerischen Abstimmung für das Bebauungsplanverfahren wurden bereits in der Drucksache 17/53 beschrieben.

Ergänzend ist mit Antwortschreiben vom 04.05.2021 die Stellungnahme des RVR zur landesplanerischen Abstimmung für die Flächennutzungsplanänderung eingegangen. Die darin vorgebrachten Anregungen decken sich in weiten Teilen mit den Inhalten aus der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren. Die folgenden Inhalte sind sinngemäß aus dem Schreiben des RVR vom 04.05.2021 entnommen.

Maßgebend für die raumordnerische Beurteilung des RVR sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) sowie des Regionalplans. Der Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) und grenzt unmittelbar an einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Zusätzlich stellt der Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) die überlagernden Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ dar.

Gemäß den Zielsetzungen des LEP NRW (Ziel 2-3) können Bauflächen ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden, sofern es sich um eine Weiterentwicklung eines vorhandenen Standorts handelt, der beispielweise durch bauliche Anlagen für Sport- und Freizeitnutzungen vorgeprägt ist. Ein weiterer Ausnahmetatbestand für Bauflächen in Freiflächen liegt vor, sofern die zu entwickelnden Bereiche unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Zudem dürfen gemäß weiterer Zielsetzungen des LEP NRW (Ziel 7.1-5) regionale Grünzüge nur für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden, sofern die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt und keine Standortalternativen außerhalb der Grünzüge bestehen.

Ferner sollen gemäß den Zielsetzungen des GEP 99 die BSLE-Flächen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Funktionszusammenhänge und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen.

Im Ergebnis kann die Anpassung der 77. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW seitens des RVR in Aussicht gestellt werden. In dem Antwortschreiben führt der RVR weiter aus, dass es sich bei der Weiterentwicklung des Standorts um eine effiziente Raumnutzung in unmittelbarer Nähe einer ASB-Fläche handelt, die keinen isolierten Standort schafft. Zudem wurde seitens der Stadt Voerde bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Aufgrund der Randlage innerhalb des Regionalen Grünzugs ist darüber hinaus nur ein geringfügiger Eingriff in den Freiraum zu erwarten, welcher die Funktionsweise aller Voraussetzungen nach nicht beeinträchtigt.

Die vollständigen Bedenken und Anregungen, die seitens des RVR sowie des Kreises Wesel im Rahmen der landesplanerischen Anfrage vorgetragen wurden, sind der Anlage 1 bzw. 2 dieser Drucksache 17/186 zu entnehmen.

Auf Grundlage der zu dem Zeitpunkt erarbeiteten Unterlagen, wurde Anfang Februar 2021 die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Neben den Entwürfen zur Flächennutzungsplanänderung sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein städtebaulicher Entwurf, die überschlägige Prognose der Umweltauswirkungen, die themenrelevanten Druckvorlagen, die Artenschutzprüfung Stufe I, die schalltechnische Untersuchung sowie die Stellungnahmen aus der landesplanerischen Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Bis Mitte März 2021 konnten sich die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, zu der Planung sowie auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Im Folgenden werden die wesentlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der landesplanerischen Abstimmung in Stichpunkten zusammengefasst dargestellt. Eine Übersicht aller eingegangenen Stellungnahmen in ausführlicher Form sowie deren Behandlungsvorschlag ist der Anlage 1 bzw. 2 dieser Drucksache 17/186 zu entnehmen.

<i>Bezeichnung der Behörde / Stelle</i>	<i>Wesentliche Inhalte der Stellungnahme</i>	<i>Behandlung</i>
Kreis Wesel	<p>Stellungnahme zur 77. Flächennutzungsplanänderung (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p> <p>sowie</p> <p>Stellungnahme zum B-Plan 140 (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde ▪ Planung darf nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplanes stehen ▪ Eingriffe, insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, sind in einem Abstand von ca. 25m Metern zum Mombach zu vermeiden 	<p>Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Nördlich der Bestandsstraße „Allee“ liegt ausschließlich die festgesetzte Waldfläche innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Dinslaken / Voerde, wodurch keine Konflikte mit den dort getroffenen Vorgaben entstehen. Südlich der Bestandsstraße „Allee“ wird die zukünftige Stellplatzanlage durch den Landschaftsplan erfasst. Es sind keine Beeinträchtigung der Zielsetzungen des Landschaftsplans für diesen Entwicklungsraum zu erwarten. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zwischen dem „Neuen Mombach“</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird angeregt, dass Emissionsansätze als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden ▪ Errichtung der Außengastronomie westlich des neuen Gebäudes wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht favorisiert 	<p>und der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine „Pufferzone“ von 25m als Grünfläche festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die genaue technische Ausgestaltung des Kombibads ist zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht bekannt. Die schalltechnische Untersuchung hat zur Berechnung der Lärmbelastung mit Annahmen gearbeitet. Durch die Verschiebung der Lage der außenliegenden Quellen ist auch eine Anpassung der Emissionsansätze möglich. Sofern die genaue technische Ausgestaltung des Kombibads feststeht, ist ein erneuter Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Der Anregung wird zum späteren Zeitpunkt gefolgt.</p> <p>Hinweis zum favorisierten Standort der Außengastronomie (Standort 1) wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird eine Umsetzung an diesem Standort geprüft.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz</p>	<p>Stellungnahme zum B-Plan 140 (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Festsetzung „Wald“ zur Sicherung des alten Laubwalds bestehen keine grundsätzlichen Bedenken ▪ Ausreichender Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer wird benötigt ▪ Zu geringer Abstand zum Wald führt zudem zu Bewirtschaftungerschwernissen ▪ Waldränder besitzen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna ▪ Aus forstfachlicher Sicht sollte aus diesen Gründen zwischen der Waldfläche und der Baugrenze ein Abstand von 25m eingehalten werden 	<p>Zwischen der westlichen Baugrenze und der Waldfläche wird ein Abstand von 25m eingehalten. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Regionalverband Ruhr Bereich Umwelt Referat 11</p>	<p>Stellungnahme zur 77. Änd. FNP und B-Plan 140 (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage innerhalb des regionalen Grünzuges und innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 76 	<p>Durch die Einhaltung von Abstandsflächen zum Wald entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie dem</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzungen des B-Plans und Darstellungen der FNP-Änderung sind mit der Funktion der Verbandsgrünfläche vereinbar ▪ Unter der Voraussetzung der Erhaltung der Grünverbindungen bestehen keine Bedenken 	<p>Gewässer „Neuer Mommbach“ und seinen Gehölzstrukturen an der östlichen Plangebietsgrenze bleiben die bestehenden Grünverbindungen erhalten. Zudem ist die bauliche Umsetzung des Kombibads im südlichen Bereich geplant, der bereits durch die Bestandsgebäude des Freibads vorgeprägt ist. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Fachdienst 2.1 Stadt Voerde</p>	<p>Stellungnahme zur 77. Änd. FNP und B-Plan 140 (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Menschen mit geringen Einkommen für spätere Nutzung berücksichtigen (Eintrittspreise) ▪ Spielmöglichkeiten für Kinder im Außenbereich des Bades schaffen ▪ Prüfauftrag des FD 2.1 zur Umsetzung einer multifunktionalen Freizeitfläche mit Funsportangeboten am Haus Voerde ▪ Gemeinsame Stellplatznutzung denkbar 	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Regionalverband Ruhr</p> <p>Regionalplanung</p>	<p>Stellungnahme zur 77. Änd. FNP (§ 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW)</p> <p>sowie</p> <p>Stellungnahme zum B-Plan 140 (§ 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage innerhalb des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“ (AFAB) des Gebietsentwicklungsplans 99 (GEP 99) ▪ Zusätzlich legt der GEP 99 für die Fläche die überlagernden Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ fest ▪ Regionale Grünzüge sind auch für die notwendigen Ausgleichsfunktionen zu schützen. Regionale Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Planungen die Funktionen beeinträchtigen sind auszuschließen. Ausgenommen sind in Ausnahmefällen Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können ▪ Regionale Grünzüge sind zu vernetzen und ökologisch aufzuwerten 	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Einhaltung von Abstandsflächen zwischen der überbaubaren Fläche und dem Wald an der westlichen Plangebietsgrenze (25m) sowie dem „Neuen Mommbach“ an der östlichen Plangebietsgrenze (25m) soll der Eingriff in bestehende Grünverbindungen minimiert werden. Die bauliche Umsetzung des Kombibads konzentriert sich somit im südlichen Bereich des Plangebiets, welches bereits durch die Bestandsgebäude des Freibads vorgeprägt ist. Der Anregung wird gefolgt.</p>

	<ul style="list-style-type: none">▪ Bauflächen können ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden, sofern es sich beispielsweise um eine angemessene Weiterentwicklung einer Sport- und Freizeiteinrichtung handelt▪ Eine weitere Ausnahme für Bauflächen in Freiflächen sind unmittelbar angrenzende Siedlungsräume, deren Abgrenzung nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht▪ Siedlungsräumliche Entwicklungen innerhalb eines „Regionalen Grünzugs“ dürfen nur erfolgen, sofern eine alternative Flächeninanspruchnahme außerhalb des Grünzuges nicht möglich ist und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt (Zielsetzung LEP NRW)▪ Biotopverbindungen und die klimatischen und lufthygienischen Funktionen sind zu erhalten (Zielsetzung LEP NRW)▪ BSLE dienen dazu, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft soll geschützt und wiederhergestellt werden. Landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden. (Zielsetzung GEP 99)▪ Die Anpassung der 77. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung kann in Aussicht gestellt werden.▪ Unter der Voraussetzung, dass die Vernetzungsfunktion entlang des Gewässers und des Gehölzbestandes erhalten bleibt, kann daher eine landesplanerische Anpassung für das Kombibad in Aussicht gestellt werden (Bebauungsplanverfahren)▪ Effiziente Raumnutzung durch Weiterentwicklung des vorhandenen Standorts▪ Durch direkte Lage an einem ASB wird kein isolierter Standort geschaffen▪ Prüfung nach Standortalternativen hat stattgefunden▪ Im gesamträumlichen Kontext findet aufgrund der Lage im Randbereich des Regionalen Grünzugs nur ein geringfügiger Eingriff in den Freiraum statt▪ Klimatische Funktionen, siedlungsräumliche Gliederung und die freiraumorientierten Erholungsfunktionen werden nicht wesentlich beeinträchtigt▪ Es ist davon auszugehen, dass die Funkti-	
--	--	--

	onsweise des Grünzugs sowie des BSLE nicht beeinträchtigt wird	
Kreis Wesel	<p>Stellungnahme zum B-Plan 140 (§ 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lage teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde ▪ Planung darf nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplanes stehen ▪ Eingriffe, insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, sind in einem Abstand von ca. 25m Metern zum Mombach zu vermeiden ▪ Eingriff in den Boden muss entsprechend ausgeglichen werden ▪ Lage innerhalb der Wasserschutzzone IIIB ▪ Es wird angeregt eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen 	<p>Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Nördlich der Bestandsstraße „Allee“ liegt ausschließlich die festgesetzte Waldfläche innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Dinslaken / Voerde, wodurch keine Konflikte mit den dort getroffenen Vorgaben entstehen. Südlich der Bestandsstraße „Allee“ wird die zukünftige Stellplatzanlage durch den Landschaftsplan erfasst. Es sind keine Beeinträchtigung der Zielsetzungen des Landschaftsplans für diesen Entwicklungsraum zu erwarten. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zwischen dem „Neuen Mombach“ und der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine „Pufferzone“ von 25m als Grünfläche festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Hinweis zum Umgang mit Böden und Bodenmaterialien wird in die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Löhnen“ Zone IIIB wird als Hinweis in die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung für das Bauleitplanverfahren „Kombibad Voerde“ wurde bereits durchgeführt. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Zusätzlich haben einige Stellungnahmen (siehe Anlage 1 und 2) zur Aufnahme von Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen auf den jeweiligen Planwerken geführt. Im Einzelnen betrifft dies die Themenfelder Kampfmittel, Denkmalschutz, Risikogebiet des Rheins, Wasserschutzzonen, Hochspannungskabel, Abriss von Bestandsgebäuden und der Umgang mit Böden und Bodenmaterialien.

Darüber hinaus wurden Anregungen vorgebracht, die Einfluss auf die Inhalte der Begründung bzw. des Umweltbericht nehmen und in der Erarbeitung zu berücksichtigen sind.

Im nächsten Schritt sind die Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung in die Planung zu integrieren. Anschließend ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, die am **30.06.2021 ab 17 Uhr im großen Sitzungssaal (Raum 101)** des Rathauses Voerde stattfinden soll.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Behandlungsvorschläge bereits vorgebrachter Stellungnahmen - 77. Flächennutzungsplanänderung "Kombibad Voerde"
- (2) Behandlungsvorschläge bereits vorgebrachter Stellungnahmen - B-Plan 140 "Kombibad Voerde"